



1.13

S a t z u n g

über die Festsetzung des Verdienstaufschlags

der beruflich selbständigen
ehrenamtlichen Angehörigen
der **Feuerwehr Lippetal**
und der beruflich selbständigen
ehrenamtlichen Helferinnen
und Helfer der anerkannten
Hilfsorganisationen in der
Gemeinde Lippetal
vom 08.06.2017

Der Rat der Gemeinde Lippetal hat in seiner Sitzung am 08.06.2017 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW Seite 886) und des §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. Seite 208) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Umfang des Verdienstauffalls

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Lippetal und die beruflichen selbstständigen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen haben gem. § 21 Abs. 3 und Abs. 4 BHKG Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2 Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 15,00 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 25,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

§ 3 Antragsverfahren

Der Antrag auf Ersatz des Verdienstauffalls ist schriftlich zu stellen. Die Anträge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind bei der Gemeinde Lippetal einzureichen und die Anträge der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen beim Kreis Soest.